



DJV-Stellungnahme zu geplanten Modifizierungen des Waffenrechts

Stand: 15. Mai 2009

1.

Eine Streichung des durch § 8 Abs. 2 WaffG unterstellten waffenrechtlichen Bedürfnisses für „Inhaber eines gültigen Jagdscheins“ ist nicht akzeptabel. Insbesondere ist die Bedürfnisregelung des § 8 Abs. 2 WaffG nicht wegen der spezialgesetzlichen Regelung in § 13 WaffG überflüssig, denn § 13 Abs. 1 WaffG erkennt ein waffenrechtliches Bedürfnis nur für Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 BJG, also eines deutschen Jagdscheins, an. Es gibt allerdings eine nicht unerhebliche Anzahl deutscher Jäger, die die Jagd nur im Ausland ausüben und deshalb auch nur im Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheins sind (sog. Auslandsjäger). Auch bei dieser Personengruppe muss es deshalb beim bisher unterstellten waffenrechtlichen Bedürfnis verbleiben.

2.

Bei der geplanten Heraufsetzung der Altersgrenze für das Schießen mit sog. Großkalibrigen Waffen (§ 27 Abs. 3 WaffG n. F.) ist unbedingt zu achten, dass sich diese Regelung nur auf das Schießen in Schießsportvereinen beziehen darf. Es muss klargestellt werden, dass von der geplanten Neuregelung die Vorschrift des § 27 Abs. 5 WaffG ebenso unberührt bleibt wie das Schießen eines Jugendjagdscheininhabers (16 bis 18 Jahre) mit großkalibrigen Waffen auf Schießstätten, also etwa das jagdliche Übungsschießen auf Schießstätten.

3.

Wir wehren uns gegen verdachtsunabhängige Kontrollen, die das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung einschränken.

Bei Änderung des § 36 Abs. 3 WaffG und der Einführung verdachtsunabhängiger Kontrollen muss auf eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Regelung geachtet werden, die die Unverletzlichkeit der Wohnung sicherstellt.

ANERKANNTER VERBAND NACH § 59 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Hauptgeschäftsstelle: Johannes-Henry-Straße 26 • 53113 Bonn

Tel. 0228 - 94 906 - 0 • Fax 0228 - 94 906 - 30 • Internet: www.jagd-online.de • E-Mail: DJV@Jagdschutzverband.de

Bankverbindung: Sparkasse Bonn, Konto-Nr.: 17 531 211, BLZ 380 500 00

Pressestelle: Tel. 0228 - 94 906 - 20 • Fax 0228 - 94 906 - 25 • Internet: www.newsroom.de/djv • E-Mail: Pressestelle@Jagdschutzverband.de



Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Kontrollbefugnis erstreckt sich nur auf diejenigen Räume, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden,
- die Kontrollbefugnis umfasst keine Durchsuchungsbefugnis, letztere kann sich nur aufgrund richterlicher Anordnung ergeben (Art. 13 Abs. 2 GG),
- befindet sich der Aufbewahrungsort in Wohnräumen des Waffenbesitzers, dann dürfen die Wohnräume gegen den Willen des Betroffenen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden (Art. 13 Abs. 3 GG),
- bei verdachtsunabhängigen Kontrollen wird das Vorhandensein einer dringenden Gefahr regelmäßig zu verneinen sein, so dass der Waffenbesitzer den unangemeldet erscheinenden Kontrolleuren den Zutritt zu seiner Wohnung auch außerhalb von Un- und Nachtzeiten verweigern darf,
- aus einer solchen Zutrittsverweigerung dürfen keine negativen Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers gezogen werden, da es für diesen zahlreiche aner kennenswerte Gründe geben kann, unangemeldeten Kontrolleuren keinen Zutritt zu seiner Wohnung (Privatsphäre) zu verschaffen,
- allenfalls bei mehrfacher oder beharrlicher Weigerung des Waffenbesitzers, den Kontrolleuren Zutritt zum Aufbewahrungsort zu verschaffen, könnten Rückschlüsse auf dessen waffenrechtliche Zuverlässigkeit gerechtfertigt sein, zumal der Waffenbesitzer in diesem Fall seiner Nachweispflicht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG dann nicht nachgekommen ist.

4.

Eine Änderung der Verordnungsermächtigung des § 36 Abs. 5 WaffG erscheint überflüssig, weil bereits die bestehende Ermächtigung in Satz 2 die Möglichkeit der verbindlichen Einführung von biometrischen Sicherungssystemen, auch bei Schusswaffen, umfasst. Bei der Einführung von biometrischen Sicherungssystemen muss berücksichtigt werden, dass diese nach dem gegenwärtigen Stand der Technik überhaupt noch nicht ausgereift sind und beispielsweise bei Fingerwunden nicht reibungslos funktionieren.

5.

Eine Strafbewährung der vorschriftswidrigen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition durch Einführung eines neuen § 52 a WaffG ist abzulehnen. Damit wäre weder ein Sicherheitsgewinn noch ein erhöhter Abschreckungseffekt für unsorgfältig handelnde Waffenbesitzer, die kurzerhand als Straftäter kriminalisiert würden, verbunden. Wer nach geltendem Waffenrecht Waffen oder Munition vorschriftswidrig aufbewahrt, begeht nach § 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann. Überdies führt eine Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften zur absoluten Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG, die zwingend den Widerruf der WbK und des Jagdscheines für mehrere Jahre nach sich zieht. Bereits nach aktuellem Waffenrecht muss deshalb jeder Waffenbesitzer, der Waffen oder Munition unsorgfältig aufbewahrt, mit ganz empfindlichen Konsequenzen rechnen. Deswegen ist bereits jetzt allen Waffenbesitzern völlig klar, dass eine Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften kein Kavaliersdelikt darstellt.

Würde man demgegenüber Waffenbesitzer, die gegen Aufbewahrungsvorschriften verstoßen haben, als Straftäter behandeln, würde dies im Hinblick auf den ungleich höheren Unrechtsgehalt der durch die Strafvorschriften des § 52 WaffG sanktionierten Taten eine völlig überzogene Reaktion des Gesetzgebers darstellen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Aufbewahrungsverstöße in aller Regel nicht vorsätzlich begangen werden und sich bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition außerhalb der Wohnung, etwa beim Transport oder auf Jagdreisen, ohnehin erhebliche praktische Schwierigkeiten für den Waffenbesitzer ergeben, die Waffen jederzeit sicher vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Würden Jäger bei jedem längeren Waffentransport im Auto, bei der Aufbewahrung ihrer Waffen nach der Jagd, etwa beim Schüsseltreiben oder auf der Jagdreise Gefahr laufen, als Straftäter belangt zu werden, wenn ihnen die Waffen entwendet werden, dann würde dies einem faktischen Waffenverbot gleichkommen. Kein Jäger wäre dann überhaupt noch bereit, seine Waffen zu einer Jagdveranstaltung oder auf eine Jagdreise mitzunehmen.